

Amtliche Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schenefeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26.09.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 19.12.2014 erlassen:

§ 1

In der Überschrift zu § 4 wird der Verweis auf § 55 GO gestrichen.

§ 2

In der Überschrift zu § 6 wird der Verweis auf § 2 Abs. 4 GO gestrichen.

§ 3

In der Überschrift zu § 7 wird ein Verweis auf § 95n Abs. 5 GO angefügt.

§ 4

In § 7 Abs. 1 wird folgender Text neu hinzugefügt:

h) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder, davon mindestens 3 Mitglieder der Ratsversammlung und bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

In § 7 Abs. 1 **b) Ausschuss für Finanzen** wird im Aufgabengebiet die Aufgabe: „Prüfung der Jahresrechnung“ gestrichen.

§ 5

In der Überschrift zu § 10 wird ein Verweis auf den § 64 GO zugefügt.

§ 6

§ 14 der Hauptsatzung der Stadt Schenefeld wird gestrichen und durch den folgenden § 14 ersetzt:

§ 14 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Ratsversammlung, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Ratsversammlung, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,-- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 7

§ 16 der Hauptsatzung der Stadt Schenefeld wird gestrichen und durch den folgenden § 16 ersetzt:

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 8

§ 17 der Hauptsatzung der Stadt Schenefeld wird gestrichen und durch den folgenden § 17 ersetzt:

§ 17 Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.stadt-schenefeld.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld, befindet, hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung und der Einwohnerversammlungen sind in Form des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen sowie ergänzend durch Aushang bekannt zu geben. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse sind durch Aushang bekannt zu geben.

§ 9

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 14.10.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 21.10.2019

Stadt Schenefeld

gez. Küchenhof

Küchenhof
Bürgermeisterin